

BVGer A-7031/2010 vom 8. Dezember 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-7031_2010

FR: TAF A-7031/2010 du 8 décembre 2010

IT: TAF A-7031/2010 del 8 dicembre 2010

Regeste

Amts- und Rechtshilfe

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird im Sinn der Erwägungen gutgeheissen. Die beiden angefochtenen Entscheide werden aufgehoben und die Streitsachen zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zum allfälligen Erlass neuer Entscheide an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. Dieser wird ersucht, dem Bundesverwaltungsgericht eine Auszahlungsstelle bekannt zu geben.

E. 3

Die Vorinstanz wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 5'000.-- zu bezahlen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: den Beschwerdeführer (Einschreiben) die Vorinstanz (Ref-Nr. ... und ...; Einschreiben) Die vorsitzende Richterin: Der Gerichtsschreiber: Salome Zimmermann
Keita Mutombo Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.